

UNiKA ecobluu®

**MASSIV CO₂ REDUZIERT.
MASSIV NACHHALTIG.**

40% FÜR NACHHALTIGES BAUEN
WENIGER CO₂

Preisliste 2026

gültig ab 01.01.2026



Kalksandsteinwerk Krefeld-Rheinhafen GmbH & Co. KG

Inhaltsverzeichnis**Produktvorstellung**

PlanQuader-Produktpalette	4
PlanQuader-Sturzproduktpalette	4
Klein- und Mittelformate	5
U-Schalen	5

Unser Fuhrpark

Unsere Innovation	6
--------------------------	---

Baustellenablauf PlanQuaderbaustelle	8, 9
Wandoptimierung mit dem PlanQuadersystem	10

Serviceangebot Wandstärkenoptimierung	11
--	----

Preise

Geräte und Zubehör	12
Dünnbettmörtelschlitten	
Mauerverbinder	
Luftschichtanker	
Winkelverbinder	
Stürze	
U-Schalen	
Isokimmsteine	
Kleinformat	13
Großformate / Ratio-Plansteine	14, 15

Verkaufsgebiete

Notizen	16
Allgemeine Verkaufs- u. Lieferbedingungen	18

UNIKA Ansprechpartner

Geschäftsführung

Name Dipl.- Kfm. Wolfgang Giek
Telefon 02151 52560-0

Name Mike Stüker
Telefon 02151 52560-11
E-Mail stueker@ksw-krefeld.de

Vertrieb

Name Dipl. Ing. Werner Langen
Telefon 02151 52560-14
Mobil 0172 5129602
E-Mail werner.langen@mac.com

Name Matthias Langen, B.A.
Telefon 02151 52560-20
Mobil 0173 6889468
E-Mail matthias.langen@ksw-krefeld.de

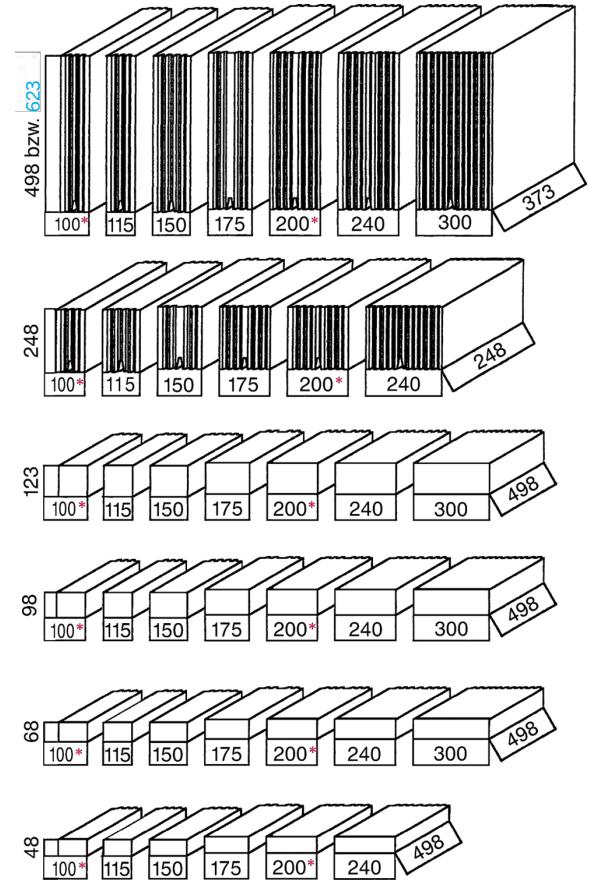
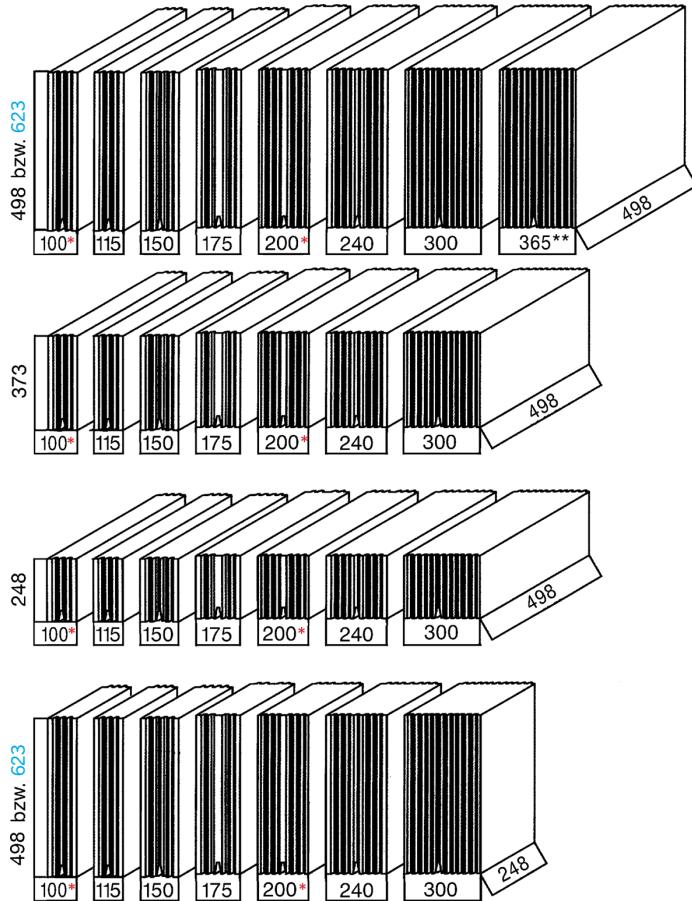
Disposition

Name Stefan Beekmann
Telefon 02151 52560-61
E-Mail beekmann@ksw-krefeld.de

Name Sven Menning
Telefon 02151 52560-62
E-Mail menning@ksw-krefeld.de

Name Björn Robertson
Telefon 02151 52560-60
E-Mail robertson@ksw-krefeld.de

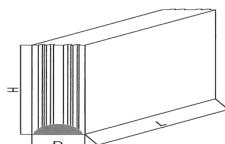
KS-Plan Q uader-Produktpalette



*) auf Anfrage

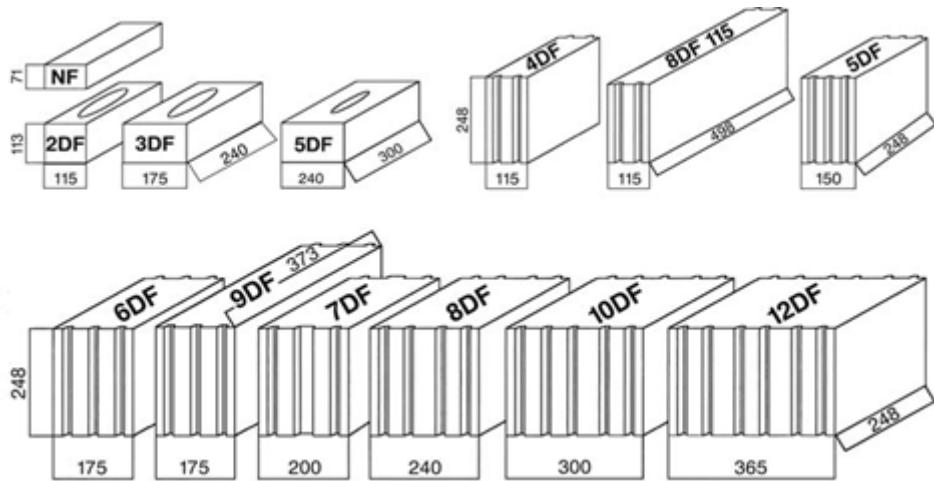
**) lediglich h = 498 mm

Sturzproduktpalette

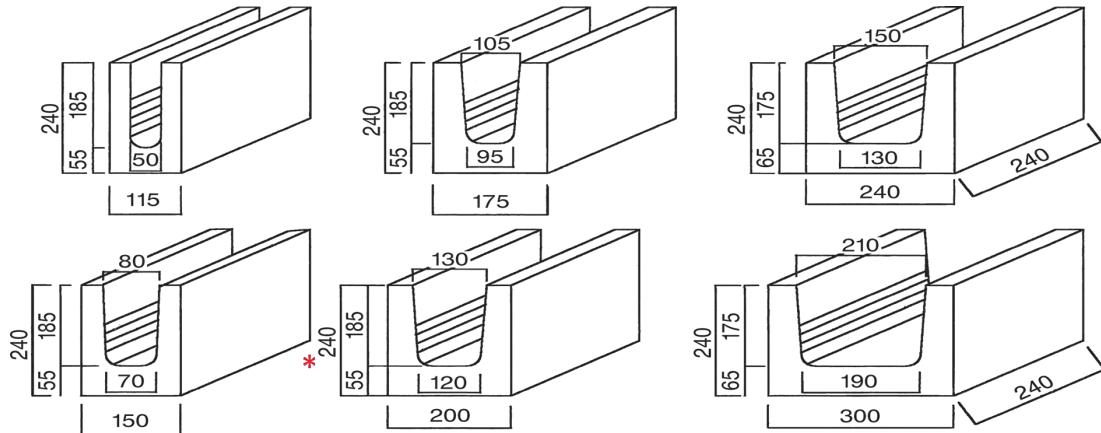


Wandstärke [mm]	115	150	175	200
Höhe [mm]	113	123	113	123
Länge [mm]	1000 - 3000	1000 - 3000	1000 - 3000	1000 - 3000

Klein- und Mittelformate



U-Schalen



Wandstärke	115	150	175	200*	240	300
Maße LxBxH [mm]	240/115/238	240/150/238	240/175/238	240/200/238	240/240/238	240/300/238
Bedarf/lfdm	4 Stück					
Inhalt/Palette	96 Stück	64 Stück	64 Stück	48 Stück	48 Stück	32 Stück
Gewicht/Stück	7,5 kg	9,9 kg	11,6 kg	13 kg	15,1 kg	17,5 kg

Unser Fuhrpark



Kranzug / Lenkachse

- 8 Stapel Stellfläche
- Zuladung max. 18t / 19t
- Auslage Kran 9,50m / 7,00m
- Durchfahrtsbreite mind. 3m
- Durchfahrtshöhe mind. 4m
- Gesamtlänge ca. 13m



Gespann

- 8 Stapel Stellfläche
- Zuladung max. 18t
(8t Zugmaschine, 10t Anhänger)
- Auslage Kran 8,50m
- Durchfahrtsbreite mind. 3m
- Durchfahrtshöhe mind. 4m
- Gesamtlänge KTW ca. 10m
- Gesamtlänge Gespann ca. 16,5m



Rolllader

- 8-12 Stapel Stellfläche
- Zuladung max. 21t
- Auslage Kran 7,50m
- Durchfahrtsbreite mind. 3m
- Durchfahrtshöhe mind. 4m
- Gesamtlänge ca. 15m



Kleiner Rolllader

- 8-9 Stapel Stellfläche
- Zuladung max. 20,2t
- Auslage Kran 8,00m
- Durchfahrtsbreite mind. 3m
- Durchfahrtshöhe mind. 4m
- Gesamtlänge ca. 12m

Unsere Innovation



Wirtschaftlichkeit trifft Nachhaltigkeit

Wir haben es geschafft, unsere bewährten Kalksandstein XL-Elemente konsequent weiterzuentwickeln. Über eine innovative Formel in der Zusammensetzung der Bestandteile Kalk, Sand und Wasser sowie technologischen Anpassungen von Prozessen sparen wir durch Produktionsoptimierung jetzt 40% CO₂ ein. Das ist gut für alle, die nachhaltig bauen wollen und für den Planeten.

Hinzu kommt, dass durch Recarbonatisierung jedes Bauwerk aus Kalksandstein der Atmosphäre CO₂ entzieht und dauerhaft speichert. Ganz anders als Holz, das am Ende seiner Nutzungszeit thermisch verwertet wird oder verrottet und das gesamte eingespeicherte CO₂, wieder an die Atmosphäre abgibt.

Bei der Entwicklung unserer UNIKA ecobluu® XL-Elemente war uns eines wichtig: Wir machen keine Kompromisse bei den Eigenschaften! Sie können also weiterhin auf alle Vorteile von Kalksandstein setzen und bauen dabei ökologisch nachhaltig.

UNIKA ecobluu® KS XL-Elemente stehen für:

- Massive Tragfähigkeit mit f_k = 11,2 N/mm²
- Massiven Schallschutz mit Rohdichteklasse 2,0
- Massive Wärmespeicherfähigkeit
- Massiven Brandschutz
- Massive Nachhaltigkeit - dauerhaft
- Massiv CO₂-reduziert

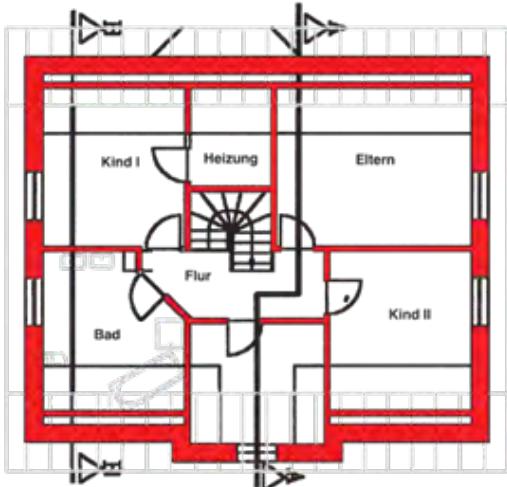
Unser System - Ihr Vorteil

Baustellenablauf

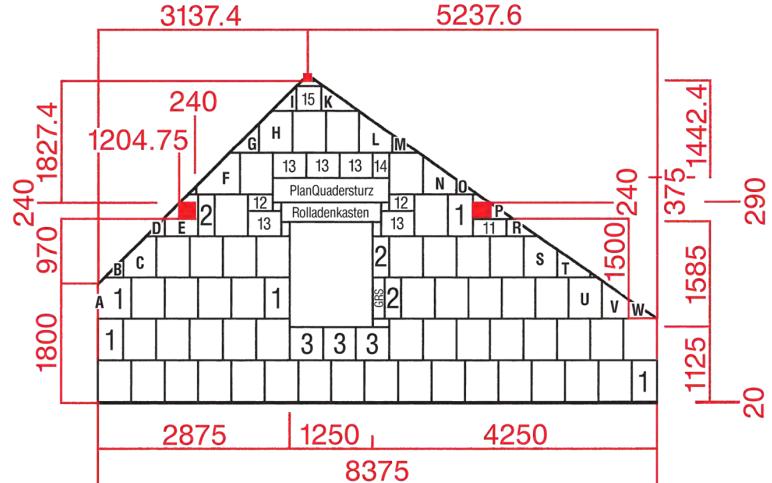


- Zur Mengenermittlung und zur Optimierung werden die Planunterlagen ins Werk gegeben.
- Hier wird nach Ihren Vorgaben das BV optimiert und eine Mengenermittlung vorgenommen. Auf Wunsch erhalten Sie von uns erstellte Wandansichtspläne mit Passsteineinteilung und Sägelisten.
- Entsprechend der Planunterlagen erhalten Sie nach Größe der Verpackungseinheit die Null- bzw. Ergänzungssteine frei Baustelle geliefert.

Bauzeichnung



Versetzplan



10 Min./lfdm.

Nach Koordination der Baustellen-abläufe in Zusammenarbeit mit uns wird die Kimmschicht im Mörtelbett MG III versetzt.

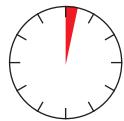
Hier ist es zwingend erforderlich, dass die Kimmschicht absolut waagerecht ausgebildet wird.

[Bsp.: (ist bei einer 115 mm breiten Wand die Kimmschicht nur 1,0 mm aus der Waage, so heißt das, dass die Wand bei einer Höhe von 2,50 m ca. 25 mm aus dem Lot ist.)]





- Aushärtung der Kimmschicht



2 Min./m²

- Parallel zum Kimmschichtanlegen werden die einzelnen Wandabschnitte mit Plan**Q**uadern beschickt und soweit erforderlich die Richthölzer aufgestellt.



15-20 Min./m²

- Am nächsten Morgen wird auf die ausgehärtete Kimmschicht das Plan**Q**uadermauerwerk errichtet. Hierzu sind maximal 2 Monteure notwendig.



2 Min./m²

- Nach Fertigstellung der Wandabschnitte sind diese mit einer Windabstützung zu versehen

Materialkennwerte

4.1 Charakteristischer Wert der Mauerwerksdruckfestigkeit
Standardwerte für übliche Stein-Mörtel-Kombinationen bei Kalksandstein-Mauerwerk.

Tafel 4/1: Charakteristische Druckfestigkeit f_k [N/mm²] von Einsteinmauerwerk aus Kalksand-Loch- und Hohlblocksteinen mit Normalmauermörtel

KS L / KS L-R Steinfestigkeitsklasse	Mörtelgruppe			
	NM II	NM IIa	NM III	NM IIIa
10	3,5	4,5	5,0	5,6
12	3,9	5,0	5,6	6,3
16	4,6	5,9	6,6	7,4

Tafel 4/2: Charakteristische Druckfestigkeit f_k [N/mm²] von Einsteinmauerwerk aus Kalksand-Vollsteinen und Kalksand-Blocksteinen mit Normalmauermörtel

KS L / KS L-R Steinfestigkeitsklasse	Mörtelgruppe			
	NM II	NM IIa	NM III	NM IIIa
10	3,5	4,5	5,0	5,6
12	3,9	5,0	5,6	6,3
16	4,6	5,9	6,6	7,4

Tafel 4/3: Charakteristische Druckfestigkeit f_k [N/mm²] von Einsteinmauerwerk aus Kalksand-Plansteinen und Kalksand-Planelementen mit Dünnbettmörtel

Dünnbettmörtel DM Steinfestigkeitsklasse	Planelemente		Plansteine	
	KS XL	KS XL-E	KS P KS -R P	KS L P KS L-R P
10	-	-	-	5,0
12	9,4	7,0	7,0	5,6
16	11,2	8,8	8,8	6,6
20	12,9	10,5	10,5	-
28	16,0	-	13,8	-

KS XL: KS-Planelement ohne Längsnut, ohne Lochung
KS XL-E: KS-Planelement ohne Längsnut, mit Lochung
KS P: KS-Planstein mit einem Lochanteil 15 %
KS L P: KS-Planstein mit einem Lochanteil > 15 %

4.2 Charakteristischer Wert der Schubfestigkeit von Mauerwerk

Die charakteristische Schubfestigkeit f_{vk} ergibt sich als kleinster Wert für f_{vit} aus nachfolgender Beziehung:

$$f_{vk} = \min \{f_{vit1}; f_{vit2}\} \quad (\text{Gl. 4.1})$$

4.2.1 Scheibenschub

a) Reibungsversagen

Bei vermortelten Stoßfugen:

$$f_{vit1} = f_{vk0} + 0,4 \cdot \sigma_{Dd} \quad \text{mit } f_{vk0} \text{ nach Tafel 4/4} \quad (\text{Gl. 4.2})$$

Bei unvermortelten Stoßfugen:

$$f_{vit1} = 0,5 \cdot f_{vk0} + 0,4 \cdot \sigma_{Dd} \quad \text{mit } f_{vk0} \text{ nach Tafel 4/4} \quad (\text{Gl. 4.3})$$

σ_{Dd} = Bemessungswert der zugehörigen Druckspannung an der Stelle der maximalen Schubspannung. Für Rechteckquerschnitte = N_{Ed} / A

A = Überdrückte Querschnittsfläche = $t \cdot l_{clin}$

$N_{Ed} = 1,0 \cdot N_{Gk}$; im Regelfall ist die minimale Einwirkung maßgebend

Tafel 4/4: Haftscherfestigkeit f_{vk0} von Mauerwerk ohne Auflast nach DIN EN 1996-1-1/NA

f _{vk0} (N/mm ²)				Dünnbettmörtel (Lagerfugendicke 1 mm bis 3 mm)	
Normalmauermörtel mit einer Festigkeit f _m (N/mm ²)					
NM II	NM IIa	NM III	NM IIIa		
2,5	5,0	10,0	20,0		
0,08	0,18	0,22	0,26	0,22	

b) Steinzugversagen

Bei vermortelten und unvermortelten Stoßfugen:

$$f_{vit2} = 0,45 \cdot f_{bt,cal} \cdot \sqrt{1 + \frac{\sigma_{Dd}}{f_{bt,cal}}} \quad (\text{Gl. 4.4})$$

$f_{bt,cal}$ = Charakteristische Steinzugfestigkeit (Tafel 4/5)

Tafel 4/5: Charakteristische Steinzugfestigkeit $f_{bt,cal}$ in Abhängigkeit der Steinsorte und der Druckfestigkeitsklasse nach DIN EN 1996-1-1/NA

Druckfestigkeitsklasse der Mauersteine und Planelemente	10	12	16	20	28
	Umgerechnete mittlere Mindestdruckfestigkeit f _{st} [N/mm ²]	12,5	15	20	25
Rechnerische Steinzug- festigkeit $f_{bt,cal}$	Hohlblocksteine	0,25	0,30	0,40	0,50
	Hochlochsteine und Steine mit Grifföffnungen oder Grifftaschen	0,33	0,39	0,52	0,65
	Vollsteine ohne Grifflöcher oder Grifftaschen	0,40	0,48	0,64	0,80
					1,12

Der kleinere der beiden Werte f_{vit1} und f_{vit2} ist bei der Bemessung (siehe Abschnitt 7) als charakteristische Schubfestigkeit f_{vk} zu verwenden.

Bei Ansatz der Anfangsscherfestigkeit f_{vk0} ist bei Scheibenschub zusätzlich die Randdehnung zu begrenzen (siehe Abschnitt 7.4).

4.2.2 Plattenschub

Bei vermortelten Stoßfugen:

$$f_{vit1} = f_{vk0} + 0,6 \cdot \sigma_{Dd} \quad (\text{Gl. 4.5})$$

Bei unvermortelten Stoßfugen:

$$f_{vit1} = \frac{2}{3} \cdot f_{vk0} + 0,6 \cdot \sigma_{Dd} \quad (\text{Gl. 4.6})$$

Bei Plattenschub ist eine Betrachtung des Steinzugversagens (f_{vit2}) nicht erforderlich.

Serviceangebot Wandstärkenoptimierung

Bereits in der Planungsphase stehen Ihnen unsere Dipl.-Bauingenieure beratend und innovativ handelnd zur Verfügung. Wir optimieren das Bauvorhaben nach Ihren Vorgaben hinsichtlich Wohnflächengewinnen, Niedrigenergiebauweise und den erforderlichen Schallschutzmaßnahmen.

Was heißt optimieren? \Leftrightarrow Wandquerschnittminimierung

Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Berechnungsverfahrens

Das Mauerwerk wird nach dem vereinfachten Berechnungsverfahren (DIN 1053 Teil 1, Abschnitt 6) oder nach dem genaueren Verfahren (DIN 1053 Teil 1, Abschnitt 7) bemessen.

Der Nachweis der Standsicherheit darf nach dem vereinfachten Berechnungsverfahren gemäß DIN 1053 Teil 1, Abschnitt 6.1, geführt werden, wenn:

- die Gebäudehöhe über Gelände $H \leq 20,0$ m ist,
- die Stützweite der aufliegenden Decken $\leq 6,0$ m sind
(bei Stützweiten $> 6,0$ m sind z.B. Zentrierleisten erforderlich),
- die Bedingungen der Tafel 1/1 eingehalten sind.

In allen übrigen Fällen muss eine Berechnung nach dem genauen Verfahren erfolgen (siehe DIN 1053 Teil 1, Abschnitt 7).

Bauteil	Wanddicke d	lichte Geschoss Höhe hs	Verkehrslast der Decke p	Geschosszahl/ Gebäudehöhe	Aussteifende Querwände Abstand eq
Innenwände	$\geq 11,5$ cm $< 24,0$ cm	$\leq 2,75$ m $< 2,75$ m	$\leq 5,0$ kN/m ²	$\leq 20,0$ m*)	nicht erforderlich
	$\geq 24,0$ cm	keine Einschränkung		**))	
Einschalige Außenwände	$\geq 11,5$ cm $< 17,5$ cm	$\leq 2,75$ m	$\leq 5,0$ kN/m ²	$\leq 20,0$ m*)	
	$\geq 17,5$ cm $< 24,0$ cm				
	$\geq 24,0$ cm	$\leq 12 \times d$			
Tragschale zweischaliger Außenwände + zweischalige Haustrennwände	$\geq 11,5$ cm $< 17,5$ cm	$\leq 2,75$ m	$\leq 3,0$ kN/m ² einschließlich Trennwandzuschlag	$\leq 2,0$ Vollgeschosse + ausgebautes Dachgeschoss	$eq \leq 4,5$ m Randabstand von einer Öffnung $e \leq 2,0$ m
	$\geq 17,5$ cm $< 24,0$ cm				
	$\geq 24,0$ cm	$\leq 12 \times d$	$\leq 5,0$ kN/m ²	$\leq 20,0$ m*)	nicht erforderlich

*) Bei geneigten Dächern Mittel zwischen First- und Traufhöhe.

**) Nur für eingeschossige Garagen und vergleichbare Bauwerke, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

KS-Preisliste 2026 Sonderprodukte

		Kaufpreis
Dünnbettmörtelschlitten Edelstahl	Wandstärke 115 mm; 150 mm; 175 mm	256,00 €
	Wandstärke 200 mm; 240 mm	
	Wandstärke 300 mm; 365 mm	
Dünnbettmörtel	ab Werk per kg*	1,19 €
in 20 kg-Säcken	frei Baustelle per kg*	1,19 €
Mauerverbinder V4A L = 300 mm d = 0,7 mm	per Stück* (VE 250)	0,74 €
Luftschichtanker + Halteprofilscheibe L = 300 mm	per Stück* (VE 250)	0,90 €
Anschlussanker MA-PB 15 L	per Stück* (VE 100)	2,04 €

*) Lieferung nur als Beiladung möglich.
Weitere Geräte und Zubehör auf Anfrage.

Stürze L = 1000 – 3000 mm					
Wandstärke [mm]	Höhe [mm]	€/lfdm* frei Bau			
115	113	22,00			
175	113	32,00			
150	123	36,00			
200	123	48,00			

Isokimmsteine				Bauplatten							
Wandstärke [mm]	Höhe [mm]	Stück/ Palette	€/lfmd*	Format	Wand-dicke	Druck-festigkeits-klasse	Rohdichte-klasse	Abmessung L x B x H		Stück/ Palette	Frankopreis verpackt
115	113	84	35,00		[mm]						pro m ²
150	113	70	42,00	KS-BP7	70	20	2,0	498 x 70 x 248	Zug	48	27,00 €
175	113	56	44,00	KS-BP10	100	12	1,2	373 x 100 x 248	Zug	64	46,00 €
200	113	56	47,00								
240	113	42	50,00								

U-Schalen	Wandstärke [mm]	Länge [mm]	Höhe [mm]	Paletteninhalt [Stück]	pro Hundert
	115	240	238	96	380,00
	150	240	238	64	475,00
	175	240	238	64	555,00
	200**	240	238	48	635,00
	240	240	238	48	760,00
	300	240	238	32	970,00

**) auf Anfrage

KS-Preisliste Kleinformate

gültig ab 1. Januar 2026, alle Preise netto (ohne MwSt.) in € / 100 Stück Kalksandsteine nach DIN 106 und DIN 1053
Franko-Preise bei Abnahme von ganzen Zügen

Preisgruppe	Bezeichnung Format	KS DF	KS NF	KSL 2 DF	KS 2 DF	KS 2 DF
	Abmessung (mm) Druckfestigkeitsklasse (N/mm ²) Rohdichte (kg/dm ³)	240*115*52 12 1,8	240*115*71 20 2,0	240*115*113 12 1,4	240*115*113 12 1,8	240*115*113 20 2,0*
1	Kranzug ohne Entladung (lose)	-	-	-	81,50	-
3	Kranzug ohne Entladung (verp.)	72,70	96,80	90,70	95,80	109,20
Bezugskosten in € je LKW		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00

Preisgruppe	Bezeichnung Format	KSL 3 DF	KS 3 DF	KS 3 DF	KSL 5 DF	KS 5 DF	KS 5 DF
	Abmessung (mm) Druckfestigkeitsklasse (N/mm ²) Rohdichte (kg/dm ³)	240*175*113 10 1,4	240*175*113 12 1,8	240*175*113 20 2,0*	300*240*113 12 1,4	300*240*113 12 1,8	300*240*113 20 2,0*
1	Kranzug ohne Entladung (lose)	-	124,90	-	-	-	-
3	Kranzug ohne Entladung (verp.)	138,70	146,20	166,30	235,30	252,50	282,50
Bezugskosten in € je LKW		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00

Zuschläge in € je Stapel:						
Lieferung im KTW bzw. Gespann (pro Stapel)	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00
Minderfracht (pro Stapel)	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Zuschläge allgemein:						
Wartezeiten je angefangener 1/2 Stunde	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
ab 2. und jeder weiteren Entladestelle**)	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00

*) Sämtliche Paletten sind Pfandpaletten, die mit 18,00 €/Palette gesondert berechnet werden.
Bei frachtfreier Rückführung wiederverwendbarer **KS-Krefeld** Paletten erstatten wir diese mit 16,00 €/Palette.

Bei Abholung durch unsere Vertragsspediteure vergüten wir 12,00 €/Palette.

**) Diese Steine sind für den erhöhten Schallschutz nach dem Beiblatt 2 der DIN 4109 besonders zu empfehlen.
Lieferungen an 2 Entladestellen sind in Ausnahmefällen und nach besonderer Vereinbarung gegen eine Servicepauschale möglich.

Beachten Sie bitte, dass die Entladestellen nicht weiter als 15 km voneinander entfernt sein dürfen.

***) Verfügbarkeit auf Anfrage.

Kurzfristige Bestelländerungen, die am Liefertag erfolgen, werden von uns bearbeitet und mit pauschal 30,00 € berechnet (nicht rabattfähig).

Nicht konkret bestellte Tourenreservierungen bis 10 Uhr des Vortages werden mit 65,00 € Stornierungsgebühr berechnet (nicht rabattfähig).

Abpackkosten 20,00 € pauschal.

**) auf Anfrage

KS-Preisliste Großformate/Ratio-Plansteine

gültig ab 1. Januar 2026

Die kursiv dargestellten Zahlen sind keine Berechnungsgrundlage, sondern dienen lediglich als m²-Preis Information.

	Wandstärken	115 mm				150 mm	
		KSL-RP-4 DF	KS-RP-4 DF	KS-RP-4 DF	KSL-RP-8 DF	KS-RP-5 DF	KS-RP-5 DF
Preisgruppe	Bezeichnung Format	248*115*248	248*115*248	248*115*248	498*115*248	248*150*248	248*150*248
	Abmessung (mm)	12	12	20	12	12	20
	Druckfestigkeitsklasse (N/mm ²)	1,4	1,8	2,0*	1,4	1,8	2,0*
1	Kranzug ohne Entladung (lose)	1758,00	1834,00	2064,00	3516,00	2400,00	2702,00
		28,13 €/m ²	29,34 €/m ²	33,02 €/m ²	28,13 €/m ²	38,40 €/m ²	43,23 €/m ²
3	Kranzug ohne Entladung (verp.)	1990,00	2064,00	2296,00	3978,00	2702,00	3005,00
		31,84 €/m ²	33,02 €/m ²	36,74 €/m ²	31,82 €/m ²	43,23 €/m ²	48,08 €/m ²
Bezugskosten in € je LKW		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00

	Wandstärken	200 mm		240 mm			
		KS-RP-7 DF	KS-RP-7 DF	KSL-RP-8 DF	KS-RP-8 DF	KS-RP-8 DF	KS-RP-8 DF
Preisgruppe	Bezeichnung Format	248*200*248	248*200*248	248*240*248	248*240*248	248*240*248	248*240*248
	Abmessung (mm)	12	20	12	12	20	20
	Druckfestigkeitsklasse (N/mm ²)	1,8	2,0*	1,4	1,8	2,0*	2,2**
1	Kranzug ohne Entladung (lose)	3345,00	3797,00	3674,00	3836,00	4315,00	-
		53,53 €/m ²	60,75 €/m ²	58,78 €/m ²	61,38 €/m ²	69,04 €/m ²	-
3	Kranzug ohne Entladung (verp.)	3744,00	4217,00	4158,00	4315,00	4796,00	5278,00
		59,91 €/m ²	67,47 €/m ²	66,53 €/m ²	69,04 €/m ²	76,74 €/m ²	84,45 €/m ²
Bezugskosten in € je LKW		80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00

Zuschläge in € je Stapel:						
Lieferung im KTW bzw. Gespann (pro Stapel)	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00	38,00
Minderfracht (pro Stapel)	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
Zuschläge allgemein:						
Wartezeiten je angefangener 1/2 Stunde	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
ab 2. und jeder weiteren Entladestelle**)	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00

Dünnbettmörtel wird mit 1,19 € gesondert berechnet.

Ein Bezug von Plansteinen ohne Dünnbettmörtel ist aus produkthaftungsgründen nicht möglich.

*) Sämtliche Paletten sind Pfandpaletten, die mit 18,00 €/Palette gesondert berechnet werden.

Bei frachtfreier Rückführung wiederverwendbarer KS-Krefeld Paletten erstatten wir diese mit 16,00 €/Palette.

Bei Abholung durch unsere Vertragsspediteure vergüten wir 12,00 €/Palette.

*) Diese Steine sind für den erhöhten Schallschutz nach dem Beiblatt 2 der DIN 4109 besonders zu empfehlen.

**) Lieferungen an 2 Entladestellen sind in Ausnahmefällen und nach besonderer Vereinbarung gegen eine Servicepauschale möglich.

Beachten Sie bitte, dass die Entladestellen nicht weiter als 15 km voneinander entfernt sein dürfen.

***) Verfügbarkeit auf Anfrage.

Kurzfristige Bestelländerungen, die am Liefertag erfolgen, werden von uns bearbeitet und mit pauschal 30,00 € berechnet (nicht rabattfähig).

Nicht konkret bestellte Tourenreservierungen bis 10 Uhr des Vortages werden mit 65,00 € Stornierungsgebühr berechnet (nicht rabattfähig).

Abpackkosten 20,00 € pauschal.

**) auf Anfrage

gültig ab 1. Januar 2026

Die kursiv dargestellten Zahlen sind keine Berechnungsgrundlage, sondern dienen lediglich als m²-Preis Information.

175 mm				
KSL-RP- 6 DF	KS-RP- 6 DF	KS-RP- 6 DF	KS-RP- 6 DF	KSL-RP- 9 DF
248*175*248 12 1,4	248*175*248 12 1,8	248*175*248 20 2,0*	248*175*248 20 2,2***	373*175*248 12 1,4
2677,00	2791,00	3144,00	-	4022,00
42,83 €/m ²	44,66 €/m ²	50,30 €/m ²	-	42,90 €/m ²
3022,00	3144,00	3490,00	3841,00	4538,00
48,35 €/m ²	50,30 €/m ²	55,84 €/m ²	61,46 €/m ²	48,41 €/m ²
80,00	80,00	80,00	80,00	80,00

300 mm				365 mm
KSL-RP- 10 DF	KS-RP- 10 DF	KS-RP- 1/2 10 DF**	KS-RP- 1/2 10 DF	KSL-RP- 12 DF
248*300*248 12 1,4	248*300*248 12 1,8	248*300*123 12 1,8	248*300*123 20 2,0*	248*365*248 12 1,2
4561,00	4782,00	-	-	5599,00
72,98 €/m ²	76,51 €/m ²	-	-	89,58 €/m ²
5159,00	5394,00	2846,00	3145,00	6332,00
82,54 €/m ²	86,30 €/m ²	91,07 €/m ²	100,64 €/m ²	101,31 €/m ²
80,00	80,00	80,00	80,00	80,00

38,00	38,00	38,00	38,00	38,00
50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
50,00	50,00	50,00	50,00	50,00
70,00	70,00	70,00	70,00	70,00

Dünnbettmörtel wird mit 1,19 € gesondert berechnet.

Ein Bezug von Plansteinen ohne Dünnbettmörtel ist aus produkthaftungsgründen nicht möglich.

*) Sämtliche Paletten sind Pfandpaletten, die mit 18,00 €/Palette gesondert berechnet werden.

Bei frachtfreier Rückführung wiederverwendbarer **KS-Krefeld** Paletten erstatten wir diese mit 16,00 €/Palette.

Bei Abholung durch unsere Vertragsspediteure vergüten wir 12,00 €/Palette.

**) Diese Steine sind für den erhöhten Schallschutz nach dem Beiblatt 2 der DIN 4109 besonders zu empfehlen.

***) Lieferungen an 2 Entladestellen sind in Ausnahmefällen und nach besonderer Vereinbarung gegen eine Servicepauschale möglich.

Beachten Sie bitte, dass die Entladestellen nicht weiter als 15 km voneinander entfernt sein dürfen.

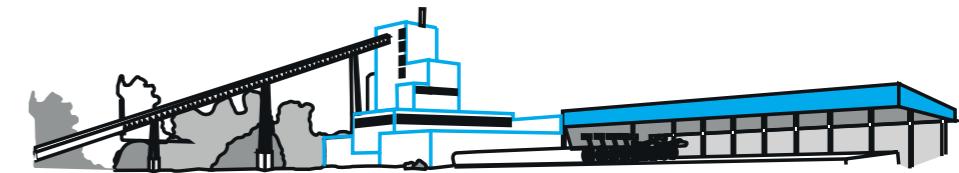
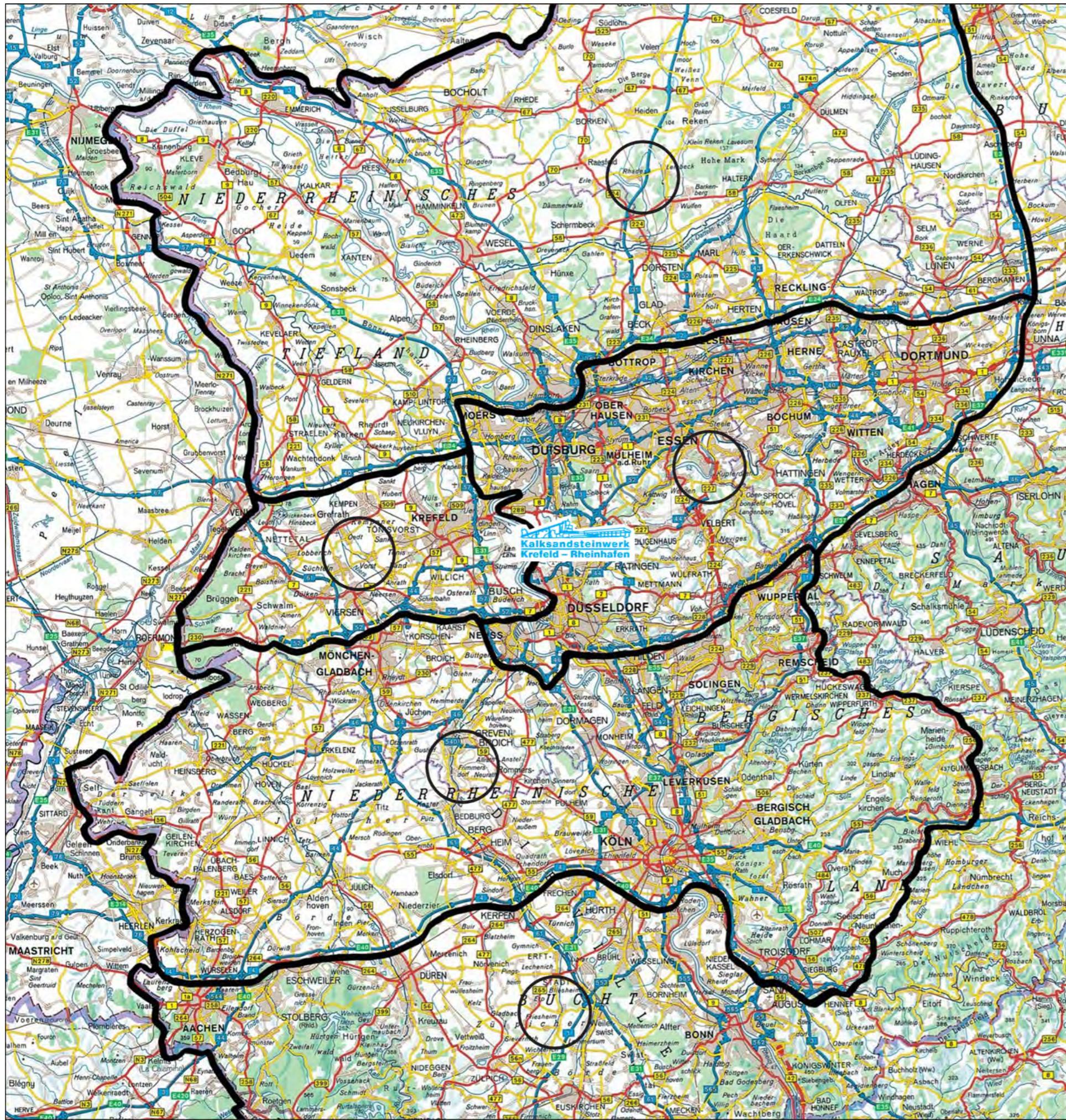
****) Verfügbarkeit auf Anfrage.

Kurzfristige Bestelländerungen, die am Liefertag erfolgen, werden von uns bearbeitet und mit pauschal 30,00 € berechnet (nicht rabattfähig).

Nicht konkret bestellte Tourenreservierungen bis 10 Uhr des Vortages werden mit 65,00 € Stornierungsgebühr berechnet (nicht rabattfähig).

Abpackkosten 20,00 € pauschal.

**) auf Anfrage

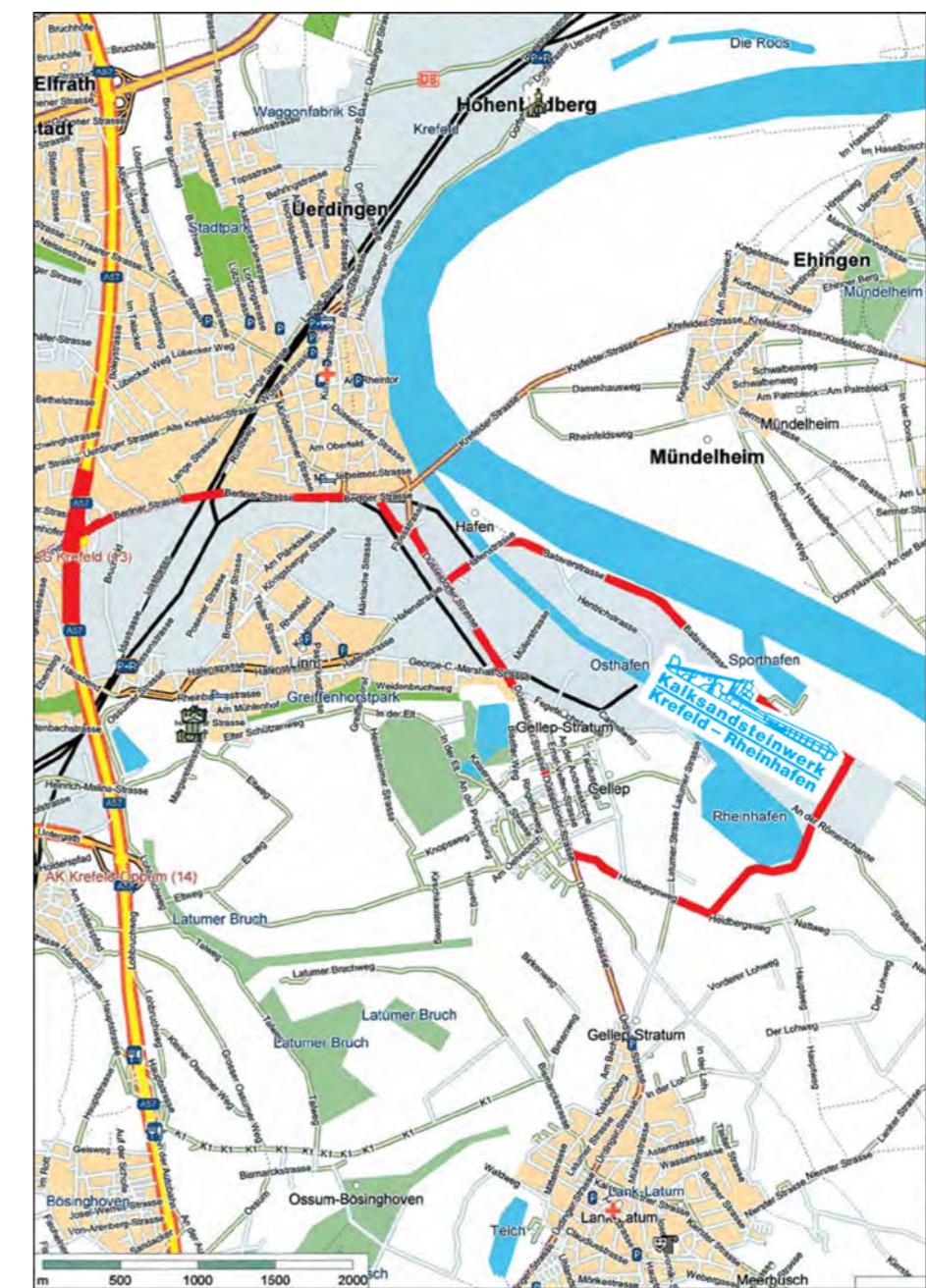


Kalksandsteinwerk

Krefeld – Rheinhafen

An der Römerschanze 1 · 47809 Krefeld

Telefon (0 2151) 52 56 00 · Telefax (0 2151) 5 25 60 - 56



Notizen

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen – Stand August 2019

1. Allgemeines

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Dies gilt für laufende und künftige Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware oder mit Versandgenehmigung gelten unsere Bedingungen als angenommen.

1.2 Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Käufers wird bereits hiermit widersprochen. Sonstige abweichende Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2. Angebote, Beschaffenheit der Ware

2.1 Angebote sind freibleibend. Alle Lieferverträge und sonstigen Vereinbarungen erhalten erst durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Die Auftragsbestätigung können wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Bestellung bzw. des Auftrags wirksam vornehmen. Die Auftragsbestätigung kann auch in Form einer Rechnung, eines Lieferscheins oder der Lieferung selbst erfolgen. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

2.2 Die Beschaffenheit, insbesondere Güte und Materialeigenschaften (z.B. Kunststoffe), bestimmt sich zunächst nach unseren jeweils gültigen technischen Spezifikationen; falls solche nicht vorhanden sind, nach den bei Vertragsschluss gültigen DIN-Normen. Die verkauften Kalksandsteinprodukte entsprechen den technischen Anforderungen der DIN 106.

2.3 Rohstoff-, fertigungs- oder lagerbedingte Verfärbungen oder Verschmutzungen können auftreten und beeinträchtigen nicht die Eignung der KS-Produkte zum vertragsgemäßen Gebrauch.

2.4 Gleiches gilt für witterungsbedingte Feuchtigkeit und Frost an der Ware.

2.5 Es ist mit einer handelsüblichen Bruchquote von bis zu 5% für palettiengeladene Steine und einer Aussortierungsquote (einschließlich der Bruchquote) von bis zu 7% für Vormauersteine bzw. von bis zu 8% für Verblander zu rechnen.

2.6 Es wird normgerechte handelsübliche Ware geliefert. Muster sollen nur zur Anschaubau dienen und den ungefähren Charakter der Ware im Groben zeigen. Die gelieferten Produkte können einem Muster abweichen.

3. Preise und Nebenkosten

3.1 Maßgebend sind in jedem Fall die am Tage der Lieferung gültigen Preise, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis schriftlich vereinbart wurde.

3.2 Die Preise gelten frei Empfangsort, Empfangsstation oder Baustelle unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fuhren zugleich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Für gewichts- oder mengenmäßig verkaufte Ware ist das am Beladungsort festgestellte Gewicht oder Raummaß für die Rechnungsausstellung maßgebend.

3.3 Sollten bis zum Tage der Lieferung Kosten für die Erzeugung, den Umschlag und den Transport der Ware allgemein oder marktüblich neu begründet oder erhöht werden, so trägt diese der Käufer. Dies gilt auch für alle öffentlichen Abgaben.

3.4 Im Falle einer Auftragsänderung gehen alle Kosten, die durch Umdisposition entstehen, zu Lasten des Käufers.

3.5 Verpackungskosten, Leih- und Abnutzunggebühren für Verpackungsmaterial gehen ebenso wie die Kosten der Rücksendung des Verpackungsmaterials zu Lasten des Käufers. Ist Verpackungsmaterial nicht mitverkauft worden, so hat es der Käufer unverzüglich in gleicher Anzahl sauber und in gutem Zustand frachtf- und spesenfrei zurückzugeben.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Der Versand geschieht auf Kosten des Käufers.

4.2 Die Gefahr geht auch bei Lieferung frei Station, frei Lager und dergleichen mit der Übergabe der Ware an die Güterabfertigung der Versandstation bzw. den Transportunternehmer am Beladungsort über. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten abweichend die §§ 474 Abs. 2 und 475 Abs. 2 BGB.

4.3 Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers.

5. Liefermenge, Lieferqualität

5.1 Die Übernahme verpackter Ware durch den ersten Spediteur/Frachtführer gilt als Beweis für die Menge und die einwandfreie Beschaffenheit der Umhüllung.

5.2 Für die Liefermengen sind die Feststellungen am Beladungsort maßgebend. Handelsüblichen Bruch und Schwund muss der Käufer gegen sich gelten lassen; diese berechtigen den Käufer nicht zur Kürzung des Rechnungsbetrages.

6. Lieferung und Abnahme

6.1 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere (i) die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind sowie (ii) Umstände, die als höhere Gewalt anzusehen, wie z. B. Streik, Aussperrung, unverschuldet Beteiligungsbetrüger, auch bei unseren Lieferanten (z. B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der lm- bzw. Exportlizenzen oder sonstige hoheitliche Eingriffe. Im Übrigen stehen dem Käufer in Fällen des Lieferverzugs oder der Unmöglichkeit der Lieferung, gleich aus welchen Gründen, Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, nur nach Maßgabe von Ziffer 7 dieser Verkaufsbedingungen zu.

6.2 Eine Lieferung innerhalb von 24 Stunden vor und nach einem vereinbarten Lieftermin ist vertragsgemäß.

6.3 Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.

6.4 Wir sind in Fällen höherer Gewalt (Ziffer 6.1) nach unserer Wahl auch berechtigt, sofort oder später – unbeschadet der Ziffer 7 dieser AGB – schadensersatzfrei vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist.

6.5 Bei Abnahmeverzug des Käufers und nach Ablauf einer durch uns eingeräumten angemessenen Frist zur Abnahme sind wir berechtigt, die Lieferung der nicht angenommenen Waren zu verweigern. Durch den Abnahmeverzug des Käufers verursachen Schäden und Kosten gehen zu seinen Lasten.

6.6 Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie für jeden Einzelfall in einer besonderen Vereinbarung schriftlich festgelegt wurden.

6.7 Lieferung frei Baustelle bedeutet Lieferung ohne Abladen durch den Anlieferer unter der Voraussetzung einer befahrbaren Anfuhrstraße. Der Spediteur lädt nach Anweisung des Käufers ab. Beförderungen in den Bau finden nicht statt.

6.8 Rücksendungen gelieferter Ware werden ohne unsere vorherige Zustimmung nicht angenommen.

6.9 Das Transportrisiko für Rückware trägt der Absender auch dann, wenn die Rückführung mit LKW des Käufers erfolgt.

7. Haftung

7.1 Unsere Haftung ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgesellen beschränkt.

7.2 Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7.1 gilt nicht, (i) wenn und soweit Produkthaftungsansprüche vorliegen, (ii) wenn ein Mangel arglistig verschworen wurde, (iii) Rückgriffsansprüche in der Lieferkette (gem. § 445a BGB) betroffen sind, (iv) wenn eine Garantie übernommen und/oder (v) wenn Leib, Leben oder Gesundheit verletzt wurden.

7.3 Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7.1 gilt nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, wenn und soweit eine Deckung des Schadens durch unsere Versicherung gegeben ist. Unsere Haftung ist jedoch in diesem Fall in der Höhe auf maximal EUR 3.000.000,00 beschränkt.

7.4 Die Haftungsbeschränkung nach Ziff. 7.1 gilt nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, wenn wesentliche Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt wurden. Die Haftung für wesentliche Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

8. Gewährleistung

8.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser Mängel im Rahmen seiner geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligkeiten i.S.d. § 377 HGB unverzüglich nach Entdeckung, bei erkennbaren Mängeln spätestens 5 Werktag nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige, gilt die Ware als genehmigt, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar war. Zeitigt sich später ein Mangel, so muss dieser unverzüglich nach der Entdeckung gerügt werden. Eine spätere Mängelrüge ist ausgeschlossen.

8.2 Festgestellte Schäden bei Beförderung durch werkseigene oder private LKW sind durch schriftliche Erklärung des LKW-Fahrers und der bei der Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.

8.3 Sofern ein Mangel vorliegt, der auf einem vor Gefahrübergang liegenden Umstand beruht und rechtzeitig gerügt worden ist, sind wir verpflichtet und berechtigt, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen.

8.4 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzuhalten.

8.5 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung, hat uns der Käufer die mängelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Nacherfüllung.

8.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten fragen wir gemäß der gesetzlichen Regelungen zur Nacherfüllung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mängelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen. Etwaige über diese Ziffer 8 hinausgehende Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 7.

8.7 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, ist dieser berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten, oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

9. Verjährung

Alle gegen uns gerichteten Ansprüche wegen eines Sach- oder Rechtsmangels verjähren 12 Monate nach dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn, es sei denn, dass das Produkthaftungsgesetz oder andere Gesetze, ins - besondere § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445b BGB (Rückgriffsansprüche in der Lieferkette) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreiben. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgesellen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgesellen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Zahlungen

10.1 Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen. Stundung muss für jeden Fall schriftlich vereinbart werden.

10.2 Tritt eine wesentliche Verschlechterung in der Vermögenslage des Käufers nach Vertragsschluss ein oder erfolgt die Bezahlung fälliger Debts nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir berechtigt (abgesehen von den uns sonst zustehenden Rechten), Vorauszahlung oder Sicherstellung des Kaufpreises für die noch austehende Liefermenge zu verlangen sowie sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.

10.3 Die Annahme von Wechseln oder Schecks, sofern dies ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Käufer. Eine Verpflichtung zu rechtzeitiger Vorlage, Protest etc. besteht für uns nicht.

10.4 Bei Forderungen auf Grund mehrerer Lieferungen bleibt die Verrechnung von Geldeingängen auf die eine oder die andere Schuld uns überlassen.

10.5 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gegenansprüchen die fälligen Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen gegen unsere Forderungen aufzurechnen, sofern nicht die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

11. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

11.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, auch Saldoforderungen, die uns gegen den Käufer zustehen, unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.

11.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermisch, verbunden und verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstandene neue Sache bzw. das Miteigentum daran gelten als Vorbehaltsware.

11.3 Daraüber hinaus tritt der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns ab und verwahrt diesen für uns.

11.4 Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsvorverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist oder diese Erlaubnis durch uns widerrufen wird, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß folgender Ziffer 11.6 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen (insb. Verpfändungen und Sicherungsvereinbarungen der Vorbehaltsware) über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

11.5 Überäußert der Käufer die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – oder verwertet er die Ware auf eine andere Weise, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur vollen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Verkaufspreises der Ware, also ohne einen Lohnanteil, mit allen Nebenrechten, insbesondere dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 648 BGB), an uns ab. Besteht die Vorbehaltsware nur im Miteigentum oder wird sie uns uns nicht gehörenden Waren zu einem einheitlichen Preis weiterverkauft, so erfolgt die Abtretung nur im Verhältnis des uns gehörigen Bruchteils bzw. im Verhältnis des Verkaufswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkaufswert der uns nicht gehörenden Ware. Wir nehmen die vorgenannten Abtretungen an.

11.6 Ist die Warenlieferung – gleich in welchem Zustand – Teilgegenleistung einer Pauschalvergütung des Käufers, so ist Gegenstand der Abtretung der in der Pauschalvergütung enthaltene Weiterveräußerungspreis der Ware in der Höhe, wie er vorstehend bestimmt worden ist.

11.7 Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung der Unterbesteller bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Der Käufer ist so lange ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechtserinnerung einzuziehen und über die durch die Einziehung erlangten Beträge zu verfügen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Er ist nicht berechtigt, über die Forderungen auf andere Weise, z. B. durch Abtretung oder Verpfändung, zu verfügen. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so sind wir jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung selbst einzuziehen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, im Falle des Widerrufs die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen, insbesondere die Abnehmer zu nennen und die Abtretung seines Abnehmers bekanntzugeben.

11.8 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten, bezogen auf ihren realisierbaren Wert, 110% der gesicherten Forderungen oder 150% ihres Schätzwertes, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

11.9 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung, bezogen auf ihren realisierbaren Wert, 110% der gesicherten Forderungen oder 150% ihres Schätzwertes, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

11.10 Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen. Der Käufer hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Beleidigung oder den Verlust der uns an den gelieferten Gegenständen zustehenden Rechte zu verhindern. Der Käufer trägt die zur Aufhebung des Zugriffs und zur Wiederbeschaffung der von uns gelieferten Waren erforderlichen Kosten, soweit die Intervention gegen die Maßnahme erfolgreich war und bei dem Dritten eine Zwangsvollstreckung wegen der Kosten vergeblich versucht wurde.

11.11 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung unserer fälligen Forderungen, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen. Zahlt der Käufer auf unsere fälligen Forderungen nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

11.12 Der Käufer hat für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Liefergegenstände gegen Feuer, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Wasserschäden ausreichend zu versichern und sie pflichtig zu behandeln und aufzubewahren. Der Käufer trifft schon jetzt die ihm bei Eintritt eines Schadensfalls gegen seine Versicherung zustehenden Ansprüche, soweit sich diese auf die Vorbehaltsware beziehen, in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an uns ab.

11.13 Sollte der Eigentumsvorbehalt nach dem geltenden Recht des Landes, in welchem sich die Ware befindet, weitere Bedingungen voraussetzen, insbesondere die Registrierung bei einer Behörde, so ist der Käufer verpflichtet, diese Bedingungen auf eigene Kosten zu erfüllen, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes zu gewährleisten. Sollte ein Eigentumsvorbehalt oder eine ähnliche Sicherung nicht möglich sein, ist der Käufer verpflichtet, eine vergleichbare Sicherheit zu stellen.

12. Datenerarbeitung

12.1 Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige

13.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich Krefeld, es sei denn, aus dem Vertrag wird deutlich, dass die Lieferung von einem anderen Ort als unserem Geschäftssitz aus erfolgt. In diesem Falle ist Erfüllungsort der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Verbindlichkeiten des Käufers ist unser Geschäftssitz der Erfüllungsort.

13.2 Gerichtsstand – auch bei Klagen im Wechselseit- oder Scheckprozess – ist am Geschäftssitz unserer Firma oder nach unserer Wahl auch der Geschäfts- oder Wohnsitz des Käufers.

13.3 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht.

13.4 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Kalksandsteinwerk Krefeld – Rheinhafen

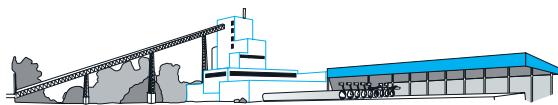
Kalksandsteinwerk Krefeld-Rheinhafen GmbH & Co. KG

An der Römerschanze 1 · 47809 Krefeld

Telefon: +49 2151 52560-0 · Fax: +49 2151 52560-56

Auftragsannahme: +49 2151 52560-60/-61/-62

info@ksw-krefeld.de · www.ksw-krefeld.de



Kalksandsteinwerk

Krefeld – Rheinhafen

Kalksandsteinwerk Krefeld-Rheinhafen
GmbH & Co. KG
An der Römerschanze 1
47809 Krefeld
Telefon: 02151 52560-0
info@ksw-krefeld.de

www.ksw-krefeld.de

